

verbindlichkeit und des Regreßanspruches in mehreren Beziehungen gedacht werden soll, so möchte es angemessener sein, auch diejenigen Personen zu erwähnen, gegen welche aus dem ursprünglichen Contractsverhältniſſe der Regreßanspruch vorbehalten bleibt.

Bürgermeister *Behner*: Es ist allerdings der Zusatz zu §. 229, den Excellenz vorgeschlagen hat, hinreichend, um die Beruhigung wegen der Vertretung der Hypothekenbehörden zu geben, wohl aber möchte der Grund vorhanden sein, daß jene Abänderung noch nicht ausreichen wird, wenn man von der Ansicht ausgeht, die ich habe. Ich glaube nämlich, daß die Vorschriften in §§. 225, 226 und 227 ganz erspart werden können. Darnach soll dem Grundstücksbesitzer das Grund- und Hypothekenbuch zum Anerkenntniß schriftlich vorgelegt werden. Ich sollte meinen, daß dies sehr viel Mühe und Kosten machen wird. Man wird manchmal nicht wissen, wer dieser oder jener Grundstücksbesitzer ist. Das ist zu vermeiden, wenn man einen Aufruf an die Grundstücksbesitzer richtete, unter der Verwarnung, daß, wenn sie sich nicht meldeten, angenommen würde, als ob sie die Grund- und Hypothekenbücher anerkannt hätten. Nach der Abänderung, die ich mir vorzuschlagen vorgenommen hatte, würde §. 229 eine ganz andere Gestalt erhalten. Ich erinnere das nur im Voraus, weil einmal davon die Rede ist, ob §. 229 an die Deputation zu verweisen sei; denn wäre es der Fall, so würde nothwendig auch darauf Rücksicht zu nehmen sein.

Staatsminister *v. Könneritz*: Es kann dem Ministerio an und für sich gleichgültig sein, ob dieser vorgeschlagene Zusatz nochmals an die Deputation zurückgewiesen wird oder nicht. Es schien dem Ministerio angemessen, daß man gleich darüber abstimmte, weil diese Frage auf alle übrigen §§. wesentlich mit einschlägt, und, bevor man sich nicht darüber entschlossen hat, immer wieder neue Bedenken auftauchen. Man könnte darüber abstimmen, mit Vorbehalt etwaiger Redaction, so daß, wenn die Deputation fände, es läge noch in der Redaction ein Zweifel, man dies in der nächsten Sitzung vornehmen könnte. Nur soviel wollte ich gegen die Bemerkungen erwähnen, die gemacht worden sind, daß es dann auch gut sein würde, auch die zu bezeichnen, die persönlich verpflichtet seien; mir scheint das nicht nothwendig; denn die Negative, die in dem Schlusssatz liegt, daß sie außerdem verlustig gehen würden, führt schon von selbst auf den Gegensatz, daß die persönliche Verpflichtung bleibt. Ebenso wenig kann ich finden, daß §. 226 einen Einfluß haben könnte. Denn dem Besitzer soll es vorgelegt werden zur Anerkenntniß unter der Verwarnung, daß außerdem der Entwurf für anerkannt betrachtet wird. Nun, hat er es ausdrücklich anerkannt oder stillschweigend anerkannt, so folgt daraus von selbst, daß er einen Vertretungsanspruch nicht machen kann. Wenn Herr Bürgerm. *Behner* erwähnte, man könnte dies vielleicht ganz vermeiden, daß die Grund- und Hypothekenbehörden den Besitzern das Folium vorlegten, und es auch mit der öffentlichen Aufforderung abmachen, so muß ich bemerken, daß das nicht füglich geht; denn es könnte daraus entstehen, daß Jemandem ein Grundstück zugeschrieben würde, der gar nicht Eigenthümer wäre.

Bürgermeister *Behner*: Ich hatte bei dem angeedeuteten Vorschlag die neuen Steuerkataster vor Augen, welche den Interessenten nicht besonders vorgelegt worden sind. Aber ich finde, daß es bei dieser Hypothekenordnung darauf ankommt, daß man eine größere Sicherheit in die Sache legt; obwohl ich die Schwierigkeit recht gut einsehe, so glaube ich doch, daß sie überwunden werden könne.

Präsident *v. Gersdorf*: Wenn Nichts weiter gesprochen wird, so komme ich auf die Amendements zurück. Es schien Hr. *v. Welck* sich dabei beruhigt zu haben, daß, wenn die §. eventuell angenommen wird, man abwarten wolle, wie man sich bei §. 229 zu verhalten habe. Doch würde ich Herrn *v. Friesen* zu fragen haben, wo die eventuelle Annahme angehen soll; denn sein Amendment fängt von §. 204 an und das des Herrn *v. Welck* fängt mit §. 220 an.

*v. Friesen*: Meine Erinnerung geht auf die §§. 204, 220 und 221, und mein Antrag auf jetzige Aussetzung und nochmalige Erwägung geht auf dieselben §§. Allein nach dem, was zuletzt vorgeschlagen worden ist, nach dem Zusatz, den der Herr Staatsminister zu §. 229 gemacht hat, und nach dem Zusatz, den Se. Königl. Hoheit zu §. 226 angekündigt haben, finde ich meine Bedenken für erledigt und ich würde mich veranlaßt finden, meinen Widerspruch gegen diese betr. §§. zurückzunehmen.

Prinz *Johann*: Ich erlaube mir zu bemerken, daß nach der letzten Erklärung des Herrn Staatsministers ein Zusatz zu §. 226 nicht mehr nöthig zu sein scheint, und ich nun nicht beabsichtige, einen solchen zu stellen.

*v. Friesen*: Dies würde mich nicht abhalten, meinem Antrage zu §. 204 zu entsagen.

Referent Bürgermeister *D. Gross*: Es würde nun abzustimmen sein über den Antrag des Herrn Staatsministers.

Präsident *v. Gersdorf*: Der Antrag des Herrn Staatsministers, der bloß auf Annahmefrage zu stellen ist und der als Zusatz zu §. 229 genommen werden soll, würde um deswillen schon jetzt anzunehmen sein, damit man schon im Voraus bei Punkt 229 in Sicherheit wäre. Ich werde ihn jetzt vorlesen und dann die Annahmefrage darauf stellen. „Ist die Anzeige von Einwendungen innerhalb der bestimmten Frist unterlassen worden, so findet ein Entschädigungsanspruch an die Grund- und Hypothekenbehörde auf den Grund, daß ein dingliches Recht nicht oder nicht gehörig berücksichtigt worden sei, nicht statt.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Zusatz zu §. 229 annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident *v. Gersdorf*: Nun würde Herr *v. Welck* auch kein Bedenken dagegen haben, daß wir in der gewöhnlichen Berathung und Beschlußfassung fortfahren.

*v. Welck*: Ich bin damit vollkommen einverstanden.

Präsident *v. Gersdorf*: Nun frage ich: ob die Kammer §. 204 annimmt? — Wird einstimmig angenommen.